

Dokumentnummer: 02 / 2018
Veröffentlichungsdatum: 20.02.2018

FMA-RUNDSCHREIBEN ÜBER BASISIN- FORMATIONSBLÄTTER FÜR VERPACKTE ANLAGEPRODUKTE FÜR KLEINANLEGER UND VERSICHERUNGS- ANLAGEPRODUKTE (PRIIP)

I. VORBEMERKUNGEN

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beaufsichtigten Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 VAG 2016 sowie Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018, die Versicherungsanlageprodukte gemäß Art 4 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO)¹ herstellen, darüber beraten oder verkaufen. Grundsätzlich gilt die PRIIP-VO auch für Verwaltungsgesellschaften gemäß InvFG 2011² und Alternative Investmentfonds Manager gemäß AIFMG³.

In diesem Rundschreiben gibt die FMA ihre aus der PRIIP-VO und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der PRIIP-VO (DVO)⁴ abgeleitete Rechtsansicht zum Anwendungsbereich und zur Ausgestaltung des Basisinformationsblatts (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte bekannt. Dieses Rundschreiben enthält erste ausgewählte Auslegungen zur PRIIP-VO, welche mit 1.1.2018 in Kraft getreten ist.

Sowohl die Richtlinie über Versicherungsvertrieb (EU) 2016/97 (IDD)⁵ als auch § 5 Z 63 VersVertrG 2017-E knüpfen an den Begriff des Versicherungsanlageprodukts an und sehen zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf den Vertrieb, Interessenkonflikte und Informationspflichten vor.

Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

II. ANWENDUNGSBEREICH

A. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

1. PRODUKTKATEGORIEN

Versicherungsanlageprodukte werden gemäß Art 4 Z 2 PRIIP-VO als ein Versicherungsprodukt definiert, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist (dh grundsätzlich ist die klassische, kapitalanlageorientierte, fonds- und indexgebundene Lebensversicherung vom Anwendungsbereich umfasst). Diese

¹ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

² Zu beachten ist die Übergangsbestimmung gemäß Art 32 Abs 1 PRIIP-VO.

³ Zu beachten sind Art 32 Abs 2 PRIIP-VO sowie dazu einschlägig ergangene nationale Bestimmungen.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung.

⁵ Art 2 Abs 1 Z 17 IDD.

Bedingung ist auch bei Lebensversicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung aufgrund möglicher Abweichungen nach oben selbst bei der Gewährung einer Kapitalgarantie oder einer garantierten Mindestverzinsung erfüllt.⁶

Dabei sind insbesondere folgende Besonderheiten zu beachten:

- Wird die Ablebensrisikoversicherung gemeinsam mit der Erlebensversicherung als **gemischte Er- und Ablebensversicherung** angeboten, sind beide Komponenten (Er- und Ablebensleistung) im KID darzustellen, obwohl die reine Ablebensrisikoversicherung grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der PRIIP-VO fällt. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass die DVO in den Mustervorlagen A und B⁷ zusätzlich zum Erlebensfall-Szenario auch ein Todesfall-Szenario vorsieht. Ebenso sind im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ Informationen über die Risikoprämie und deren Auswirkungen auf die Anlagerendite anzuführen.⁸
- Bei der **aufgeschobenen Rentenversicherung** kann sich die Darstellung der Performance-Szenarien auf die Ansparphase beschränken. Rentenleistungen sind unter dem Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ darzustellen.
- **Sofort beginnende Rentenversicherungen** fallen nicht unter die Definition des Art 4 Z 2 PRIIP-VO. Für diese Produkte ist somit kein KID erforderlich.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der PRIIP-VO liegen u.a. folgende Produkte:

- **Nichtlebensversicherungsprodukte** gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG fallen nicht in den Anwendungsbereich der PRIIP-VO (Art 2 Abs 2 lit a PRIIP-VO). Daher sind Produkte, die aufgrund einer Konzession für die Zweige 1 bis 18 gemäß Anlage A zu § 7 Abs 4 VAG 2016 angeboten werden, nicht vom Anwendungsbereich der PRIIP-VO umfasst. Darunter fallen insbesondere folgende Produkte:
 - Erwerbsunfähigkeitsversicherung
 - Arbeitsunfähigkeitsversicherung
 - Grundfähigkeitsversicherung
 - Dread-Disease Versicherung
 - Pflegeversicherung
 - Unfallversicherung
 - Krankenversicherung
- Lebensversicherungsprodukte, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind (Art 2 Abs 2 lit b PRIIP-VO), sind **Risikolebensversicherungsprodukte** und fallen damit nicht in den Anwendungsbereich der PRIIP-VO. Darunter können auch Lebensversicherungsprodukte fallen, die primär der Absicherung einer der oben genannten Risiken dienen. Primärer Zweck von Risikolebensversicherungsprodukten ist die Absicherung eines Risikos⁹ und nicht eine Anlage bzw ein Ansparen. Ein Rückkaufswert schadet nicht, sofern Zahlungen infolge eines Rückkaufs die Rückzahlung zu viel geleisteter Prämien aufgrund der Verkürzung der

⁶ Vgl. Erl zu § 5 Z 59 bis 64 VersVertrG 2017-E.

⁷Anhang V, Teil 2.

⁸ Art 2 Abs 4 DVO.

⁹ Nach der Leitlinie 5 der Kommission zur Anwendung der PRIIP-VO (Mitteilung der Kommission [2017/C 218/02]) ist bei der Bewertung insbesondere den wirtschaftlichen Merkmalen und Geschäftsbedingungen Rechnung zu tragen.

Laufzeit oder die Rückzahlung zu viel geleisteter Prämien aufgrund einer Verkürzung der Prämienzahlungsdauer darstellen.¹⁰ Darunter fallen insbesondere folgende Produkte¹¹:

- Erwerbsunfähigkeitsversicherung
 - Arbeitsunfähigkeitsversicherung
 - Grundfähigkeitsversicherung
 - Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Ablebensrisikoversicherung
 - Bestattungsvorsorge in Form einer lebenslangen Risikoversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Dread-Disease Versicherung
- **Altersvorsorgeprodukte**, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen (Art 2 Abs 2 lit e PRIIP-VO), sollen im PRIIPs-VollzugsG-E aufgezählt werden. Die FMA geht aus jetziger Sicht davon aus, dass folgende Produktkategorien ausgenommen sein werden:
- Die **prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge** gemäß § 108g EStG 1988 wird bereits aufgrund § 2 Abs 2 PRIIPs-VollzugsG-E als Altersvorsorgeprodukt gemäß Art 2 Abs 2 lit e der PRIIP-VO anerkannt.
 - Die **Pensionszusatzversicherung** gemäß § 108b EStG 1988 ist eine Rentenversicherung, bei der ein Rückkauf, eine Kapitalleistung im Todesfall und grundsätzlich die Kapitalabfindung angefallener Renten ausgeschlossen ist. Sie dient also der privaten Altersvorsorge.
 - Ebenso dient die **Zukunftssicherung** gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG 1988 u.a. der Altersvorsorge. Zuwendungen des Arbeitgebers werden für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer verwendet. Infolge Gehaltsumwandlung erfolgt die Zahlung der Prämie durch den Arbeitgeber durch Abzug vom Gehalt des Arbeitnehmers. Die Laufzeit der Versicherung darf nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension enden.
- Als amtlich anerkannte **betriebliche Altersversorgungssysteme**, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG oder der Richtlinie 2009/138/EG fallen (Art 2 Abs 2 lit f PRIIP-VO), sind aus Sicht der FMA folgende Produkte anzusehen:
- die **betriebliche Kollektivversicherung** gemäß § 93 VAG 2016¹², die als klassische Lebensversicherung in Form einer Gruppenrentenversicherung betrieben wird und die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abschließt und bei der er die Prämienleistungen erbringt. Vertragsgegenstand ist ausschließlich eine Altersversorgung und eine Hinterbliebenenversorgung bzw zusätzlich eine Invaliditätsversorgung. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber.

¹⁰ Gehen Zahlungen im Rückkaufsfall darüber hinaus, könnte auch eine Risikolebensversicherung in den Anwendungsbereich der PRIIP-VO fallen.

¹¹ Sofern sie nicht ohnehin bereits als „Nichtlebensversicherungsprodukte“ ausgenommen sind.

¹² Siehe EB zu § 5 Z 59 bis 64 VersVertrG 2017-E.

- **Pensionskassengeschäfte**¹³ gemäß § 1 Abs 2 PKG sind eine Form der betrieblichen Altersvorsorge. Der Arbeitgeber verpflichtet sich freiwillig, regelmäßig Beiträge für die Altersvorsorge seiner Mitarbeiter einzuzahlen.

Weitere Produkte, die im Grunde dem Zweck der Altersvorsorge dienen und bei denen typischerweise nicht Kleinanleger, sondern Arbeitgeber Vertragspartner sind, die ihren Arbeitnehmern eine Altersvorsorge in Form einer freiwilligen Sozialleistung bieten, sodass diese Produkte nicht in den Anwendungsbereich der PRIIP-VO fallen, sind

- die **Pensionsrückdeckungsversicherung**, die der Absicherung und Finanzierung der vom Arbeitgeber erteilten direkten Leistungszusagen gegenüber Arbeitnehmer dient;
 - die **Abfertigungsrückdeckungsversicherung**¹⁴, die der Finanzierung der gemäß § 23 AngG bestehenden Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer dient;
 - **Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung**¹⁵, in deren Rahmen Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer und Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aufgrund der Dauer seiner Dienstzugehörigkeit an ein Versicherungsunternehmen übertragen werden.
- Bei der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen nach dem Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz durch **betriebliche Vorsorgekassen**¹⁶ gemäß § 1 Z 21 BWG handelt es sich nicht um Lebensversicherungsprodukte. Darüber hinaus erfolgt die Auswahl der betrieblichen Vorsorgekasse üblicherweise durch den Arbeitgeber, der einen Beitrittsvertrag mit einer betrieblichen Vorsorgekasse abschließt.

2. ZUSATZVERSICHERUNGEN

Werden zusammen mit einem Versicherungsanlageprodukt Zusatzversicherungen angeboten, die kein Versicherungsanlageprodukt sind, soll darauf im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ (Art 8 DVO) im KID hingewiesen werden.¹⁷ Im Hinblick auf diese Zusatzversicherungen ist zusätzlich für Produkte der Versicherungszweige gemäß Z 1 bis 18 der Anlage A zu § 7 Abs 4 VAG 2016 ein IPID (Insurance Product Information Document)¹⁸ und für Lebensversicherungsverträge gemäß § 5 Z 63 lit b VersVertrG 2017-E ein LIPID (Life Insurance Product Information Document)¹⁹ ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen zu erstellen.²⁰

¹³ Pensionskassengeschäfte werden hier aus Gründen der Vollständigkeit genannt.

¹⁴ Vgl. EStR 2000 Rz 3368.

¹⁵ EStR 2000 Rz 3369a.

¹⁶ Betriebliche Vorsorgekassen werden hier aus Gründen der Vollständigkeit genannt.

¹⁷ Vgl. dazu Leitlinie 19 der Kommission zur Anwendung der PRIIP-VO (Mitteilung der Kommission [2017/C 218/02]).

¹⁸ In der Nicht-Lebensversicherung ist ein standardisiertes Informationsblatt gemäß § 133 Abs 3 VersVertrG 2017-E zu erstellen, das ua die versicherten Hauptrisiken und die wichtigsten Ausschlüsse enthält.

¹⁹ Für Lebensversicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind, ist gemäß § 135c Abs 3 VersVertrG 2017-E ein standardisiertes Informationsblatt zu erstellen.

²⁰ Im Übrigen betreffen die Vorschriften zu den Querverkäufen in § 134 VersVertrG 2017-E Versicherungsprodukte, die zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebendienstleistung angeboten werden, die keine Versicherung ist.

B. ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die PRIIP-VO stellt nicht auf den Vertragsabschluss ab, sondern darauf, dass dem Versicherungsnehmer rechtzeitig bevor er durch einen Vertrag oder ein Angebot **gebunden** ist, ein KID zur Verfügung gestellt wird.²¹ Für Tarife, die bereits vor dem 1. Jänner 2018 angeboten wurden, ist die PRIIP-VO somit ab dem 1. Jänner 2018 anwendbar, dh für diese Tarife ist bei Neuabschlüssen ein KID zu erstellen und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellen.²²

Für Versicherungsanlageprodukte mit verschiedenen Anlageoptionen, die zwar nicht mehr nach dem 1. Jänner 2018 angeboten werden, der Kunde aber weiterhin die Möglichkeit hat, Anlageoptionen auszuüben, ist es nach Ansicht der FMA nicht erforderlich, ein KID zu erstellen.

III. ALLGEMEIN

A. ANGABEN ZUR LAUFZEIT

Gemäß Art 8 Abs 3 lit c sublit v PRIIP-VO und Art 2 Abs 5 DVO ist im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ die Angabe der Laufzeit des PRIIP erforderlich. Die Mustervorlage für das KID gemäß Anhang I DVO sieht zwar keinen eigenen Punkt „Laufzeit“ vor, nach dem Wortlaut der DVO und der PRIIP-VO sollen jedoch die Informationen betreffend „Laufzeit“ unter diesem Abschnitt angegeben werden.

B. KOSTENANGABEN

Nach dem Wortlaut des Art 5 Abs 2 DVO geben die PRIIP-Hersteller den Gesamtkostenindikator der kumulierten Gesamtkosten des PRIIP gemäß Anhang VI als monetäre Zahl oder Prozentzahl an. In der englischen Fassung der DVO heißt es allerdings „in monetary and percentage terms“. Da die Angabe sowohl der monetären Zahl als auch eines Prozentsatzes den Vorgaben der Tabelle 1 „Kosten im Zeitverlauf“ gemäß Anhang VII DVO entspricht, sind sowohl **absolute Zahlen** als auch **Prozentsätze** (entsprechend Art 5 Abs 2 DVO) anzuführen.

C. EMPFOHLENE HALTEDAUER

Das KID enthält unter der Überschrift

- „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ eine Beschreibung des Kleinanlegertyps, an den das PRIIP vermarktet werden soll, insbesondere was die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den **Anlagehorizont** betrifft (Art 8 Abs 3 lit c sublit iii PRIIP-VO);
- „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“ einen Hinweis auf die **empfohlene** und gegebenenfalls vorgeschriebene **Mindesthaltedauer** (Art 8 Abs 3 lit g sublit ii PRIIP-VO).

²¹ Art 13 Abs 1 PRIIP-VO.

²² Siehe auch Leitlinie 11 der Kommission zur Anwendung der PRIIP-VO (Mitteilung der Kommission [2017/C 218/02]).

Art 2 Abs 3 DVO verlangt eine Beschreibung des vom PRIIP-Hersteller identifizierten Zielmarkts. Die Festlegung der Zielgruppe wird unter anderem in Anbetracht ihres präferierten Anlagehorizonts getroffen. Gemäß Art 6 lit a DVO hat das KID eine kurze Beschreibung der Gründe für die empfohlene Haltedauer bzw die vorgeschriebene Mindestheldauer zu enthalten.

Die FMA geht davon aus, dass den Berechnungen einheitliche Haltedauern für einzelne Produktklassen zwecks Vergleichbarkeit zugrunde gelegt werden. Bei Produkten mit fixer Laufzeit ist grundsätzlich die fixe Laufzeit als empfohlene Haltedauer anzugeben.

D. ALTERSABHÄNGIGE KID

Das KID enthält unter der Überschrift „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ eine **Beschreibung des Kleinanlegertyps**, an den das PRIIP vermarktet werden soll, insbesondere was die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft (Art 8 Abs 3 lit c sublit iii PRIIP-VO). Art 2 Abs 3 DVO verlangt eine Beschreibung des vom PRIIP-Hersteller identifizierten **Zielmarkts**. Es soll also auf die typische Zielgruppe (und auf das typische Zielalter) abgestellt werden. Die FMA geht davon aus, dass einheitliche Altersangaben zwecks Vergleichbarkeit für einzelne Produktklassen zugrunde gelegt werden.

E. DARSTELLUNG DER PERFORMANCE-SZENARIEN

Die Mustervorlagen A und B gemäß Anhang V für die Darstellung der Performance-Szenarien verwenden die Begriffe „Anlage“ und „Versicherungsprämie“. Die DVO definiert jedoch die verwendeten Begriffe nicht. Zwecks Sicherstellung der Vergleichbarkeit sowohl der Versicherungsanlageprodukte als auch mit anderen Anlageprodukten, für die die Mustervorlagen ebenfalls den Begriff „Anlage“ verwenden, soll unter „Anlagebetrag“ die vom Versicherungsnehmer **einbezahlte Prämie** (inklusive Risikoprämie) und unter „Versicherungsprämie“ die **Risikoprämie** angegeben werden.

Die FMA geht aus derzeitiger Sicht davon aus, dass die im Anhang V, Mustervorlage B verwendeten Begriffe „Anlage“ und „Anlagebetrag“ synonym zu verstehen sind.

F. AKTUALISIERUNG DES KID

Der PRIIP-Hersteller **überprüft regelmäßig** die in dem KID enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. Die überarbeitete Version wird unverzüglich zur Verfügung gestellt (Art 10 Abs 1 PRIIP-VO).²³ In Konkretisierung des Art 10 Abs 2 lit d PRIIP-VO legt Art 16 Abs 3 DVO die Mittel fest, mit denen Kleinanleger über ein aktualisiertes KID zu unterrichten sind. Art 16 Abs 3 DVO spezifiziert, dass das **überarbeitete KID auf der Website** des PRIIP-Herstellers zu veröffentlichen ist. Nach dem Erwägungsgrund 22 DVO soll das KID leicht zu finden sein und der PRIIP-Hersteller sollte Kleinanleger möglichst davon in Kenntnis setzen (zB per Email), wenn ein KID überarbeitet wurde.²⁴

²³ Siehe dazu auch Art 15 DVO.

²⁴ Siehe dazu auch Leitlinie 23 der Kommission zur Anwendung der PRIIP-VO (Mitteilung der Kommission [2017/C 218/02]).

Nach Ansicht der FMA ist eine Übermittlung des aktualisierten KID an den Kleinanleger grundsätzlich erwünscht. Aber auch eine Veröffentlichung des aktualisierten KID auf der Website des PRIIP-Herstellers kann als ausreichend erachtet werden, da ein Versicherungsunternehmen ohnehin die laufenden Informationspflichten gemäß § 135d VersVertrG 2017-E zu erfüllen hat, insbesondere über eine wesentliche Änderung der Klassifizierung des Risikos eines Kapitalanlagefonds bei der fondsgebundenen Lebensversicherung, zumindest jährlich über sämtliche Kosten und Gebühren gemäß § 135c Abs 1 Z 6 lit a VersVertrG 2017-E und über die Auswirkungen von Abweichungen der aktuellen Werte von den zu Vertragsabschluss prognostizierten Werten zu informieren hat.

G. ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE

Für einen PRIIP-Hersteller entsteht aufgrund des KID alleine noch keine zivilrechtliche Haftung, es sei denn, das Basisinformationsblatt ist irreführend, ungenau oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen Unterlagen und Vertragsunterlagen oder mit den Anforderungen der PRIIP-VO überein. Der Schadensersatz ist nach nationalem Recht zu beurteilen (Art 11 PRIIP-VO).²⁵ Die §§ 130, 132 und 135c VersVertrG 2017-E enthalten eigenständige, teilweise individualisierte, Informationspflichten. Das KID enthält dagegen generische Informationen, sodass die Informationspflichten gemäß VAG 2016 und der PRIIP-VO bereits aus diesem Grund nicht ident sind. Die Beurteilung der Frage, ob der Kunde aus dem KID allfällige Schadenersatzansprüche geltend machen kann, ist eine zivilrechtliche Fragestellung, die allein den Zivilgerichten obliegt. Dies gilt auch im Hinblick auf Sachverhalte, auf die neben der PRIIP-VO das WAG 2018 anwendbar ist.

H. KOMPLEXE VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTE

Ein Warnhinweis²⁶ ist erforderlich, wenn ein Produkt

- Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringt, die als komplexe Finanzinstrumente iSd der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gelten und eine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, oder
- es sich um andere komplexe Versicherungsanlagen handelt.

Die FMA geht aus derzeitiger Sicht davon aus, dass gewinnberechtigende Lebensversicherungsverträge des direkten Geschäfts, für die eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks gemäß § 300 Abs 1 Z 1 (**klassische Lebensversicherung**) eingerichtet ist, auch als nicht-komplexe Versicherungsanlageprodukte eingestuft werden können. Im Einzelfall ist jedoch dokumentiert nachzuweisen, dass sämtliche Kriterien des Art 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359²⁷ (garantierter Mindestfälligkeitwert in Höhe des zumindest eingezahlten Betrags nach Abzug der legitimen Kosten; keine Klausel, die es dem Versicherungsunternehmen ermöglicht, die Art, das Risiko oder das Auszahlungsprofil des Versicherungsanlageprodukts wesentlich zu verändern; Möglichkeiten zum Rückkauf zu einem verfügbaren Wert; keine Gebühren, die dazu führen, dass dem Kunden durch Rückkauf ein

²⁵ Siehe dazu auch Leitlinie 15 der Kommission zur Anwendung der PRIIP-VO Mitteilung der Kommission (2017/C 218/02).

²⁶ Art 1 UAbs 2 lit a DVO verweist iHa den Warnhinweis gemäß Art 8 Abs 3 lit b der PRIIP-VO auf Art 30 Abs 3 lit a der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (IDD).

²⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln.

ungerechtfertigter Nachteil entstehen könnte; keine Struktur, die es dem Kunden erschwert, einhergehende Risiken zu verstehen) erfüllt sind.²⁸ Veränderungen des (garantieren) Fälligkeits- oder Rückkaufswerts oder Todesfallkapitals aufgrund einer Gewinnbeteiligung sind dabei nicht als Struktur einzustufen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.²⁹

Die FMA geht aus derzeitiger Sicht außerdem davon aus, dass die **fonds- und indexgebundene Lebensversicherung**, für die gesonderte Abteilungen des Deckungsstocks gemäß § 300 Abs 1 Z 3 und Z 4 eingerichtet sind, auch als nicht-komplexe Versicherungsanlageprodukte eingestuft werden können, sofern die ihnen zugrundeliegenden Finanzinstrumente als nicht komplexe Finanzinstrumente iSd MiFID II gelten und diese Verträge keine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.³⁰ Die Beurteilung der Kriterien der EIOPA Leitlinien (EIOPA-17/651) ist im Einzelfall dokumentiert nachzuweisen.

IV. FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTE MIT ANLAGEOPTIONEN

1. PERFORMANCEDARSTELLUNG IM GENERISCHEN KID

Gemäß Art 12 Abs 1 DVO geben PRIIP-Hersteller abweichend von Art 3 Abs 2 lit a und Abs 3 eine kurze Beschreibung der Art und Weise, wie die Performance des PRIIP insgesamt von den zugrunde liegenden Optionen abhängt, an. Die gemäß Art 3 Abs 3 DVO vorgesehene Beschreibung von vier Performance-Szenarien ist damit im generischen KID nicht erforderlich.

2. TODESFALL-SZENARIO IM GENERISCHEN KID

Im generischen KID sind Todesfall-Szenarien darzustellen, nicht erforderlich ist die Darstellung von vier Performance-Szenarien. Art 12 Abs 1 DVO legt fest, welche Informationen im generischen KID abweichend (von den allgemeinen Vorschriften) von Art 3 Abs 2 lit a (Gesamtrisikoindikator) und Abs 3 (vier Performance-Szenarien) darzustellen sind. Da dieser Aufzählung Art 3 Abs 4 (Performance-Szenario, aus dem die Versicherungsleistung hervorgeht, die der Begünstigte bei Eintritt eines Versicherungsfalls erhält) nicht zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass im generischen KID somit nur Todesfall-Szenarien anzuführen sind.

²⁸ Für die Beurteilung können darüber hinaus die Leitlinien 6 bis 8 der EIOPA Leitlinien gemäß der Versicherungsvertriebsrichtlinie für Versicherungsanlageprodukte, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen (EIOPA-17/651) herangezogen werden.

²⁹ Leitlinie 6 der EIOPA Leitlinien (EIOPA-17/651).

³⁰ Für die Beurteilung können darüber hinaus die Leitlinien 1 bis 5 der EIOPA Leitlinien (EIOPA-17/651) herangezogen werden.